



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt	
32.4	Ausscheidung des Gewinns und des Kapitals bei Änderungen der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode 3
32.4.1	Begründung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode 3
32.4.2	Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode 4
32.4.3	Begründung und Aufhebung einer Betriebsstätte im Verlauf einer Steuerperiode 5
32.4.4	Kauf oder Verkauf einer Kapitalanlagelienschaft während der Steuerperiode 5

32.4 **Ausscheidung des Gewinns und des Kapitals bei Änderungen der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode**

Zuständigkeit gemäss Art. 2 StHG der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (SR 642.141).

Bei Begründung, Änderung oder Aufhebung von Nebensteuerdomizilen, seien es Betriebsstätten oder Anlageliegenschaften, gilt die Steuerpflicht im Sitzkanton und den Betriebsstättekantonen bzw. Liegenschaftskantonen während der ganzen Steuerperiode. Allerdings ist der reduzierten Dauer der steuerlichen Anknüpfung im Kanton mit sekundärem Steuerdomizil Rechnung zu tragen. Jeder Kanton kann nur einen Teil der Gesamtfaktoren besteuern. Die Summe der von sämtlichen Kantonen erfassten Faktoren darf den Betrag der Gesamtfaktoren nicht übersteigen. Kleinere Abweichungen auf Grund unterschiedlicher kantonaler Bestimmungen zur Ermittlung der Faktoren (Abschreibungsmethode usw.) bleiben allerdings vorbehalten.

32.4.1 **Begründung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode**

Die Begründung einer Betriebsstätte verlangt keine Erstellung einer Zwischenbilanz. Für den Sitzkanton und den Betriebsstättekanton ist das Kapital am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Steuerpflicht gilt im Sitzkanton und im Betriebsstättekanton während der ganzen Steuerperiode. Allerdings ist der reduzierten Dauer der steuerlichen Anknüpfung im Betriebsstättekanton Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Begründung einer neuen Betriebsstätte kann die interkantonale Unternehmung bestimmte dem Sitz- oder einem Betriebsstättekanton zuzuweisende Aktiven realisieren. In der Regel ist der Ertrag aus der Veräusserung der beweglichen Aktiven Teil des Unternehmensgewinnes der Steuerperiode, der quotenmässig auf alle Kantone verteilt wird; darin eingeschlossen ist der neue Betriebsstättekanton. Ausnahmsweise kann bei der Ausscheidung des Gesamtergebnisses der Steuerperiode der Erzielung von ausserordentlichen Verlusten, welche mit der Begründung der Betriebsstätte zusammenhängen, Rechnung getragen werden. Handelt es sich bei den veräusserten Aktiven um Immobilien, sind die interkantonalen Bestimmungen über die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräusserungsgewinne von Grundstücken anwendbar.

Eröffnung einer Betriebsstätte

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. Am 1. Juli 2002 begründet sie im Kanton C eine Betriebsstätte. Am Ende der Steuerperiode 2002 (vom 1.1.2002 - 31.12.2002) verteilen sich die Aktiven auf die Kantone A, B und C zu 45 %, 35 % und 20 %. Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 140'000.–. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von Fr. 150'000.–. Nach der Zuweisung eines Präzipiums von 20 % zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach dem erzielten Umsatz aufgeteilt. Für das Geschäftsjahr 2002 betragen die Prozentsätze des Umsatzes in den Kantonen A, B und C 60 %, 30 % und 10 %.

Aufteilung des Kapitals	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Steuerbares Kapital am 31.12.2002	140'000.–			
Quotenmässige Ausscheidung 45/35/20 %		63'000.–	49'000.–	28'000.–
Korrektur im Kanton C wegen Begründung der Betriebsstätte		14'000.–		(14'000.–)
(28'000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons				
Steuerbares Kapital	140'000.–	77'000.–	49'000.–	14'000.–

Für die Besteuerung des Kapitals erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit der Begründung der Betriebsstätte zu Gunsten des Sitzkantons. Die Art der Finanzierung dieser Betriebsstätte (Übertragung

von Aktiven des Sitzes oder einer anderen Betriebsstätte, Fremdfinanzierung usw.) muss deshalb nicht detailliert überprüft werden.

Aufteilung des Gewinnes		Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Quoten nach Umsatz		100 %	60 %	30 %	10 %
Nettounternehmensgewinn	150'000.–				
Zuweisung des Präzipuums 20 %	(30'000.–)		30'000.–		
Anteilmässig auszuscheidender Gewinn	120'000.–		72'000.–	36'000.–	12'000.–
Steuerbarer Gewinn		150'000.–	102'000.–	36'000.–	12'000.–

32.4.2 Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode

Wird eine Betriebsstätte während einer Steuerperiode aufgehoben, so besteht zwar die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, ein Kapital am Ende der Steuerperiode besteht in diesem Kanton allerdings nicht. Da das Ausbleiben einer Besteuerung für diesen Kanton stossend wäre, muss diesem dennoch eine Quote am Kapital zugewiesen werden. Ausgehend von der Einheit der Steuerperiode kann kein Kapital per Datum der Schliessung berechnet werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird für diesen Teil jedoch der gleiche Wert angenommen, wie er sich für die Betriebsstätte am Ende der vorangegangenen Steuerperiode ergab, vermindert auf die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Selbst bei dieser Berechnung wird die Quote auf das Kapital am Ende der Steuerperiode, in der die Betriebsstätte aufgegeben wurde, angewandt. Die Beteiligung am Gewinn ist dagegen unproblematisch, zumal sich der entsprechende Schlüssel nicht auf einen Stichtag bezieht.

Schliessung einer Betriebsstätte

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und Betriebsstätten in den Kantonen B und C. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. Auf Ende September wird die Betriebsstätte im Kanton C aufgehoben. Am Ende der Steuerperiode 2000 besteuerten die Kantone A, B und C Kapitalanteile von 45 %, 35 % und 20 %. Am Ende der Steuerperiode 2001 (vom 1.1.2001 - 31.12.2001) beträgt das steuerbare Kapital Fr. 140'000.–. Die Aktiven sind auf die Kantone A (Sitz) und B (Betriebsstätte) zu 60 % und 40 % verteilt. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von Fr. 150'000.– für 2001. Nach Zuweisung eines Präzipuums von 10 % zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach Umsatz verteilt. Die Prozentsätze des Umsatzes betragen in den Kantonen A, B und C 60 %, 30 % und 10 %.

Ausscheidung des Kapitals	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Steuerbares Kapital am 31.12.2001	140'000.–	84'000.–	56'000.–	
Aufteilung zu Gunsten des Kantons C wegen der Schliessung der Betriebsstätte im Jahr 2001:		(28'000.–)		28'000.–
Berechnungsbasis: Quote per 31.12.2000, 20 % von Fr. 140'000.– zu Lasten des Sitzkantons				
Korrektur zu Lasten des Kantons*		7'000.–		(7'000.–)
Steuerbares Kapital	140'000.–	63'000.–	56'000.–	21'000.–

* Die Berechnung des Anteils zu Gunsten des Kantons C und zu Lasten des Kantons A lässt sich auch einfacher darstellen. Die Zuweisung an C kann auch nach dem Anteil erfolgen, der ihm gemäss Dauer der Steuerzugehörigkeit zusteht, d.h. $140'000.- \times 20\% / 360 \times 270 = 21'000.-$. Dieser Betrag wird beim Sitzkanton abgezogen.

Ausscheidung des Gewinnes		Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Anteil gemäss Umsatz		100 %	60 %	30 %	10 %
Nettounternehmensgewinn	150'000.–				
Zuweisung des Präzipuums 10 %	(15'000.–)		15'000.–		
Zu verteilender Gewinn nach Anteilen	135'000.–		81'000.–	40'500.–	13'500.–
Steuerbarer Reingewinn		150'000.–	96'000.–	40'500.–	13'500.–

32.4.3 Begründung und Aufhebung einer Betriebsstätte im Verlauf einer Steuerperiode

Die sehr kurze Dauer einer Betriebsstätte stellt für die Qualifikation als solche ein Hindernis dar. Darum rechtfertigt es sich nicht, dem Kanton, in dem im Verlauf einer Steuerperiode eine Betriebsstätte eröffnet und geschlossen wurde, einen Anteil des Kapitals und des Gewinns zur Besteuerung zuzuweisen. Die Zerstückelung der Steuerhoheit ist zu vermeiden. Dazu kommt, dass die Bestimmung der Quoten für das Kapital und den Gewinn der begründeten und in derselben Steuerperiode wieder aufgehobenen Betriebsstätte in der Praxis auf grosse Probleme stossen würde.

32.4.4 Kauf oder Verkauf einer Kapitalanlageliegenschaft während der Steuerperiode

Eine Unternehmung, die in einem Kanton eine Kapitalanlageliegenschaft erwirbt, in dem sie weder den Sitz hat noch die Betriebsstätte unterhält, begründet am Ort der gelegenen Sache ein Spezialsteuerdomizil. Das bedeutet, dass der Liegenschaftskanton zur Besteuerung des in der Liegenschaft investierten Vermögens, des Nettoertrages daraus und der Veräusserungsgewinne berechtigt ist. Die Steuerpflicht besteht für die ganze Steuerperiode, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit welche durch das Eigentum an der Anlageliegenschaft begründet wird.

Der Wert der Liegenschaft wird im Verhältnis der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vermindert. Der Anteil der Schulden wird im Verhältnis des auf diese Weise ermittelten Liegenschaftswertes zu den Gesamtaktiven berücksichtigt.

Der steuerbare Ertrag im Liegenschaftskanton entspricht demjenigen des Nettoertrages, der während der Steuerperiode erwirtschaftet wurde. Mit Ausnahme der Schuldzinsen werden die Liegenschaftsaufwendungen (Unterhalts- und Verwaltungskosten, Abschreibungen, Steuern) objektiv verteilt. Die Zuteilung der auf die Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen erfolgt proportional im Verhältnis des (reduzierten) Wertes der Liegenschaft im Verhältnis zu den Gesamtaktiven.

Kauf einer Kapitalanlageliegenschaft

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Am 1. Juli 2001 erwirbt sie eine Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C.

Das steuerbare Kapital am Ende der Steuerperiode 2001 (vom 1.1.2001 - 31.12.2001) beträgt Fr. 200'000.–. Zu diesem Zeitpunkt belaufen sich die Aktiven auf Fr. 800'000.– (Kanton A: Fr. 500'000.–; Kanton B: Fr. 200'000.–; Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C: Fr. 100'000.–). Die Kapitalanteile für die Kantone A und B werden nach der Lage der Aktiven bestimmt.

Aus der Erfolgsrechnung des Jahres 2001 geht ein Gesamtgewinn von Fr. 30'000.– hervor. Die Passivzinsen betragen Fr. 25'000.–. Der Unternehmensgewinn wird auf Grund der erzielten Umsätze ausgeschieden, wobei dem Sitzkanton ein Präzipuum von 20 % eingeräumt wird. Der Umsatz im Jahr 2001 wurde zu 60 % im Kanton A und zu 40 % im Kanton B erzielt.

Die Kapitalanlageliegenschaft wurde für Fr. 100'000.– erworben. Diese Investition wurde bis Fr. 80'000.– mittels eines Hypothekarkredits finanziert (Satz 5 %). Die Nettorendite dieser Liegenschaft (Mietträge abzüglich Unterhaltskosten und Abschreibungen) beträgt Fr. 8'000.–.

Aktiven	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Aktiven am 31.12.2001	800'000.–	500'000.–	200'000.–	100'000.–
Korrektur wegen Kauf der Kapitalanlageliegenschaft in C am 01.07.2001 (100'000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons		50'000.–		(50'000.–)
Aktiven	800'000.–	550'000.–	200'000.–	50'000.–
In % der Gesamtaktiven	100 %	68,75 %	25 %	6,25 %
Steuerbares Kapital nach Lage der Aktiven	200'000.–	137'500.–	50'000.–	12'500.–
Gewinnausscheidung	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Anteile	100 %	60 %	40 %	
Gesamtgewinn	30'000.–	30'000.–		
Nettorendite der Kapitalanlageliegenschaft	(8'000.–)			8'000.–
+ Schuldzinsen 6,25 % von 25'000.–	1'562.–			(1'562.–)
	23'562.–			
Präzipium zu Gunsten von A 20 %	(4'712)	4'712.–		
zu verteilender Gewinn nach Quoten	18'850.–	11'310.–	7'540.–	
Steuerbarer Gewinn	30'000.–	16'022.–	7'540.–	6'438.–

Verkauf einer Kapitalanlageliegenschaft während der Steuerperiode

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Sie ist Eigentümerin einer Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am 30. Juni 2001 veräussert die X AG die Kapitalanlageliegenschaft zu einem Preis von Fr. 200'000.–.

Am Ende der Steuerperiode 2000 waren die Aktiven wie folgt gelegen: Fr. 500'000.– im Kanton A, Fr. 200'000.– im Kanton B und Fr. 100'000.– im Kanton C. Am Ende des Geschäftsjahres verfügt die Gesellschaft über die nachstehenden Aktiven: Fr. 540'000.– am Sitz (Kanton A) und Fr. 360'000.– am Ort der Betriebsstätte (Kanton B). Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 200'000.–.

Der steuerbare Reingewinn für die Periode 2001 beträgt gemäss Jahresrechnung Fr. 30'000.–. Dieser Gewinn schliesst die Fr. 130'000.– (wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgegninn), die aus dem Verkauf der Kapitalanlageliegenschaft hervorgingen, nicht ein. Die Passivzinsen, die der Erfolgsrechnung belastet wurden, betragen Fr. 25'000.–. Der Betriebsgegninn von Fr. 30'000.– wird auf Grund der erzielten Umsätze ausgeschieden, wobei dem Sitzkanton ein Präzipium von 10 % eingeräumt wird. Die Anteile für die Steuerperiode 2001, die anhand der Umsätze berechnet wurden, betragen 60 % für den Kanton A und 40 % für den Kanton B. Für die Periode vom 1.1.2001 - 30.6.2001 beträgt die Nettorendite der Liegenschaft im Kanton C Fr. 4'000.–.

Aktiven	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Aktiven am 31.12.2001	900'000.–	540'000.–	360'000.–	
Korrektur wegen Kauf der Kapitalanlageliegenschaft am 30.06.2001 (100'000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons		(50'000.–)		50'000.–
Aktiven	900'000.–	490'000.–	360'000.–	50'000.–
In % der Gesamtaktiven	100 %	54,44 %	40 %	5,56 %
Steuerbares Kapital nach Lage der Aktiven	200'000.–	108'880.–	80'000.–	11'120.–
Gewinnverteilung	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Anteile	100 %	60 %	40 %	
Gesamtgewinn	30'000.–			
Nettorendite der Kapitalanlageliegenschaft	(4'000.–)			4'000.–
+ Schuldzinsen 5,56 % von 25'000.–	1'390.–			(1'390.–)
	27'390.–			
Präzipium zu Gunsten von A 10 %	(2'739.–)	(2'739.–)		
Zu verteilender Gewinn nach Anteilen	24'651.–	14'791.–	9'860.–	
Steuerbarer Gewinn	30'000.–	17'530.–	9'860.–	2'610.–

Der Gewinn aus der Liegenschaft ist im Kanton C steuerbar.